



INHALT:

- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8048 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 198, Gem. Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8178 für das Grundstück Fl.Nr. 530/2, Ottostraße 19, Gemarkung Starnberg
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005.

.....

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8048
betreffend das Grundstück Fl.Nr. 198, Gem. Söcking als
vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 14.03.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 29.08.2005 bis 13.09.2005

*bei der Stadt Starnberg -Stadtbaupamt-, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 306,*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 10.08.2005

STADT STARNBERG

i. V. H. Knigge, 3. Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8178
für das Grundstück Fl.Nr. 530/2, Ottostraße 19,
Gemarkung Starnberg**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 14.07.2005 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den Erhalt des historischen Gebäudes „Ludwigshöhe“ auf der Grundlage des eingereichten Bauantrags planungsrechtlich zu sichern.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, weshalb eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 10.08.2005

STADT STARNBERG

i. V. H. Knigge, 3. Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005.**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Starnberg wird in der Zeit vom *29. August 2005 bis 2. September 2005 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 02* für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den in § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom *29. August bis 2. September 2005, spätestens am 2. September 2005 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 02* Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder auch durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum *28. August 2005* eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 225 Starnberg durch *Stimmabgabe* in einem beliebigen *Wahlraum* (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch *Briefwahl* teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 5. 1. ein in das Wählerverzeichnis *eingetragener* Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem *15. August 2005* in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.Der Wahlschein kann bis zum *16. September 2005, 18.00 Uhr, im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 02* schriftlich oder mündlich (*nicht aber fernmündlich*) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, gestellt werden.
 5. 2. ein *nicht* in das Wählerverzeichnis *eingetragener* Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum *28. August 2005*) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 5.1. bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich oder mündlich (*nicht aber fernmündlich*) stellen.

6. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer *schriftlichen Vollmacht* nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag *vor* der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen antlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch *schriftliche Vollmacht* nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am *Wahltag bis 18.00 Uhr* eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Sendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Starnberg, 12. August 2005

STADT STARNBERG

i. V. L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de



Gleichstellungsstelle

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51 148-511



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Telefon: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.